



- Planzeichen:**
- Plangebietsgrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Nutzungsgrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Nicht überbaubare Grundstückfläche
 - Überbaubare Grundstückfläche
 - Baugrenze (darf nicht überschritten werden)
 - Stellung der baulichen Anlagen
- Allgemeines Wohngebiet**
 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) x.)
 Grundflächenzahl (z.B.)
 Geschößflächenzahl (z.B.)
 Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen (z.B.)

Nachrichtliche Hinweise:

Sichtdreieck mit Maßangabe

x.) Das zweite Vollgeschöß liegt im Dachraum.
 Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in dem für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Orts-satzung für Baugestaltung.

Planfestsetzungen (Text):

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrhahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Wenn auf den überbaubaren Grundstückflächen nachweisbar keine geeigneten Flächen für Garagen gemäß § 12 Bau NVO vorhanden sind, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde diese baulichen Anlagen unter Würdigung nachbarlicher Interessen und unter Beachtung geltender baurechtlicher Bestimmungen auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulassen.

Kreis Nienburg - Weser
 Gemeinde
LANDESBERGEN
 Bebauungsplan Nr. 6
 „An der Heidhäuser Straße“
 in der Flur 13
 M.1:1000

<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.11.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>(L.S.) NIENBURG (WESER), den 13.11.1969 KATASTERAMT gez. Korte Verm.-Oberrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gem. § 2 (6) BBauG. vom 23.6.60 LANDESBERGEN, den 12.7.68</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Meyer gez. Lehmann Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 und der §§ 6,8 u. 40 der niedersächs. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der z.Z. gültigen Fassung vom Rat der Gemeinde LANDESBERGEN LANDESBERGEN, den 22.8.69</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Meyer gez. Lehmann Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am 19.5.70 erfolgt. Landesbergen, den 2.6.1970</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Lehmann Gemeindedirektor</p>
<p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>(L.S.) NIENBURG (WESER), den 13.11.1969 KATASTERAMT gez. Korte Verm.-Oberrat</p>	<p>Hat ausgelegt gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 4.2. bis 7.3.69 LANDESBERGEN den 10.3.69</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Lehmann Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 HANNOVER, den 19.5.70 Der Regierungspräsident H.VI. - Nr. 214 - 712 / 69 im Auftrage</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Reinhold Überregierungsbaureat</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG-WESER, den 20.6.68 Landkreis Nienburg - W. Der Oberkreisdirektor Hochbaubteilung I. A. gez. Preitz</p>